

**Anleihebedingungen
„Nachrangige SPA Deluxe Anleihe 2023-2027“**

der
SPA Deluxe GmbH
Senden, Bundesrepublik Deutschland

§ 1 Währung, Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Übertragung, Zeichnung, Rückerwerb

1. Die SPA Deluxe GmbH (nachstehend „**Emittentin**“) begibt eine Anleihe in Form einer nachrangigen Inhaber-Teilschuldverschreibung (nachstehend auch „**Anleihe**“) mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 995.000 (in Worten: Euro neunhundertfünfundneunzigtausend) zu den nachfolgenden Bedingungen.
2. Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 995 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende nachrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Teilschuldverschreibungen**“ und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Anleihe**“).
3. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch physische Einzelurkunden (im Folgenden: „**Einzelurkunden**“) ohne Zinsscheinen verbrieft. Jeder einzelne Urkunde trägt die eigenhändige Unterschrift des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters der Emittentin.
4. Da die Emittentin den Handel der Schuldverschreibung an einem geregelten Markt nicht beabsichtigt und die Emission auch nicht über einen Verwahrer abgewickelt wird, wird eine Wertpapieridentifikationsnummer (ISIN) nicht vergeben. Die Teilschuldverschreibungen sind durch Indossament frei übertragbar.
5. Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „**Anleihegläubiger**“ den Inhaber einer unter Z. 3 genannten einzelne Urkunde.
6. Die Emittentin ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben oder zu veräußern. Zurückerworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 2 Rang der Teilschuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 3 Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre/Zahlungsverbot

1. Wenn und soweit durch die teilweise oder vollständige Fälligkeit eines oder mehrerer oder sämtlicher Ansprüche aus dem Anleihevertrag (Rückzahlung des Anleihebetrags, Zinszahlungen und andere Nebenforderungen) eines oder mehrerer oder sämtlicher Anleger bei der Emittentin mindestens ein Insolvenzeröffnungsgrund (Insolvenzeröffnungsgrund bezeichnet die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO (Insolvenzordnung) und die Überschuldung im Sinne des § 19 InsO) entstehen würde oder bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund besteht, kann der Anleger oder können die Anleger diesen Anspruch oder diese Ansprüche nicht in rechtlich verbindlicher Weise außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzen (Zahlungsverbot für die Emittentin).
Das Zahlungsverbot gilt für unbestimmte Dauer bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die teilweise oder vollständige Fälligkeit eines oder mehrerer oder sämtlicher Ansprüche (Rückzahlung des Anleihebetrags, Zinszahlungen und andere Nebenforderungen) bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht mehr herbeigeführt wird und (das heißt: gleichzeitig) ein Insolvenzeröffnungsgrund außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht besteht.
2. Ebenso wenn und soweit durch die teilweise oder vollständige Erfüllung eines oder mehrerer oder sämtlicher Ansprüche aus dem Anleihevertrag (Rückzahlung des Anleihebetrags, Zinszahlungen und andere Nebenforderungen) eines oder mehrerer oder sämtlicher Anleger bei der Emittentin mindestens ein Insolvenzeröffnungsgrund im Sinne der Insolvenzordnung entstehen würde oder bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund besteht, kann der Anleger oder können die Anleger diesen Anspruch oder diese Ansprüche nicht in rechtlich verbindlicher Weise außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzen (Zahlungsverbot für die Emittentin).

Das Zahlungsverbot gilt für unbestimmte Dauer bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die teilweise oder vollständige Erfüllung eines oder mehrerer oder sämtlicher Ansprüche (Rückzahlung des Anleihebetrags, Zinszahlungen und andere Nebenforderungen) bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht mehr herbeigeführt wird und (das heißt: gleichzeitig) ein Insolvenzeröffnungsgrund außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht besteht.

3. Das heißt, dass die Durchsetzung sämtlicher Ansprüche aus dem Anleihevertrag dauerhaft ausgeschlossen sein kann und der Wegfall des Zahlungsverbots ungewiss ist. Soweit Zahlungen entgegen dem Zahlungsverbot erfolgen, ist der Anleger zu deren Rückgewähr verpflichtet.

§ 4 Nachrangvereinbarung

1. Die Forderungen aus dem Anleihevertrag treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin hinter die Forderungen sämtlicher derzeitigen und künftigen Gesellschaftsgläubiger, mit Ausnahme gleichrangiger anderer Anleihegläubiger, zurück.
2. Solange und soweit die Zahlung von nachrangigen Ansprüchen nach den vorstehenden Bestimmungen von der Emittentin nicht verlangt werden kann oder ausgeschlossen ist, begründet deren Nichterfüllung keinen Verzug der Emittentin.
3. Sämtliche Anleihen, die diesen Anleihebedingungen unterfallen, und die hieraus resultierenden Forderungen, insbesondere Zins- und Tilgungsansprüche, sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.
4. Eine über die vereinbarte Zeichnungssumme hinausgehende Haftung des Anlegers wird nicht begründet. Es besteht keine Nachschusspflicht. Eine Nachschussverpflichtung zulasten des Anleihegläubigers kann durch Abänderung dieser Anleihebedingungen auch nicht begründet werden. Es besteht jedoch das Risiko einer dauerhaften Aussetzung jeglicher Zahlungen (Zinsen und Rückzahlung des Anlagebetrags).
5. Totalverlustrisiko, keine Einlagensicherung, keine Besicherung: Die Zurverfügungstellung nachrangigen Anleihekapitals stellt ein Wagnis dar. Insbesondere kann bei einer anhaltenden negativen Entwicklung der Emittentin ein Verlust des eingesetzten Kapitals sowie des Zinsanspruchs sowie sonstiger Nebenforderungen nicht ausgeschlossen werden. Somit besteht das Risiko eines Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie des Zinsanspruchs sowie sonstiger Nebenforderungen des Anleihegläubigers, gegebenenfalls zuzüglich eines Fremdfinanzierungsaufwand, falls der Anleihegläubiger den Anleihebetrags (Anlagebetrag) fremdfinanziert. Einen solchen Totalverlust sollte der Anleihegläubiger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können. Eine Einlagensicherung findet nicht statt. Die Bestellung von Kreditsicherheiten zur Besicherung der Anleihevaluta ist ausgeschlossen.
6. Keine Stimm-, Kontroll- oder Informationsrechte: Es handelt sich bei dem vorliegenden Vertrag um keine unternehmerische Beteiligung des Anleihegläubigers in dem Sinne, dass der Anleihegläubiger Anteile an der Emittentin erwerben würde. Der Anleihegläubiger erwirbt weder Anteile oder eine Ergebnisbeteiligung an der Emittentin noch sind die qualifiziert nachrangigen Anleihen mit Stimm- oder Kontrollrechten oder Informationsrechten im Verhältnis zur Emittentin verbunden.

§ 5 Ausgabebetrag, Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung

1. Der Ausgabebetrag hier Teilschuldverschreibung beträgt 100 %, d. h. EUR 1.000,00 (der „Ausbabebetrag“).
2. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 15.05.2023 (einschließlich) und endet mit Ablauf des 14.05.2027 (einschließlich) vorbehaltlich der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am 15.05.2027 zu 100 % des Nennbetrages von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit – (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden. Ist der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.
3. Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden diese ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) mit dem Zinssatz gemäß § 5 der Anleihebedingungen verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger, insbesondere Ansprüche auf einen Verzugsschaden sind ausgeschlossen.

- Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, den Zeichnungsbetrag innerhalb von 5 Werktagen ab Zeichnung auf dem Zeichnungskonto der Emittentin gutzubringen.

§ 6 Verzinsung

- Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 15.05.2023 (einschließlich) bis zum 14.05.2027 (einschließlich) mit jährlich 5,25 % verzinst (Zinslauf).
- Die Zinsen werden jährlich nachträglich fällig jeweils am 15. Mai eines Jahres vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin und vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit, erstmals wird der Zinsanspruch fällig am 15.05.2024 (Zinsperiode). Ist der Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag, verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- Der Anleger ist zinsberechtigt vom Tag der Gutschrift eines jeweiligen Anlagebetrags bis zum 14.05.2027 (einschließlich) vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (Zinsberechtigung). Kündigt die Emittentin die Teilschuldverschreibung vorzeitig, endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung auch das Zinsrecht.
- Es fallen keine Stückzinsen an.
- Die Emittentin führt ein Anlegerverzeichnis, in dem die Anleger mit der für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten geführt werden. Die Anleger sind verpflichtet, die Emittentin über Änderungen ihrer persönlichen Daten, insbesondere der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen sowie die aktuelle Bankverbindung, jeweils unverzüglich zu informieren. Die Emittentin ist berechtigt, schuldbefreiend Zinszahlungen und die Rückzahlung zum Nennbetrag jeweils an den Anleger und die Bankverbindung zu leisten, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit eines Zinsanspruchs und/oder des Rückzahlungsanspruchs als Inhaber der Teilschuldverschreibungen geführt wird.
- Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres nach der Zinsmethode ACT/ACT (ICMA). Sind Zinsen nicht für ein volles Jahr zu berechnen, werden sie nach der Methode ACT/ACT (ICMA) berechnet.
- Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist ein Tag, außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, an dem die Bankschalter der Banken am Sitz der Emittentin für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.
- Zins- und Rückzahlung berechtigt ist jeweils der Anleger, der zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit im von der Emittentin zu führenden Anlegerverzeichnis als Inhaber der Teilschuldverschreibung geführt wird.

§ 7 Zahlungen

- Die Emittentin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.
- Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen werden vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit zu den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.

§ 8 Steuern

- Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 9 Kündigung

1. Während der Laufzeit ist das ordentliche Kündigungsrecht für den Anleihegläubiger unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Anleihegläubiger zur Kündigung aus wichtigem Grund. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Teilschulverschreibungen durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung fällig zustellen und die Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn:
 - a)die Emittentin Forderungen aus dieser Anleihe nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - b)die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, ausgenommen sie ist nicht heilbar, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat;
 - c) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (B) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
 - d)die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50% der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;
 - e)die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;
3. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
4. Eine Benachrichtigung oder Kündigung ist durch den Anleihegläubiger schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam. Eine Kündigung der Emittentin wird unverzüglich bekannt gemacht gemäß § 11 dieser Bedingungen.
5. Für die Emittentin besteht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum nächsten Zinstermin (jeweils der 15. Mai eines Jahres) über die Anleihe insgesamt oder Teile davon. Die Emittentin schuldet vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit die Rückzahlung des Nominalbetrags bzw. des gekündigten Teilbetrags einschließlich aufgelaufener Zinsen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung (jeweils der 15. Mai eines Jahres). Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt nicht an.
6. Für die Emittentin besteht ebenfalls ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 10 Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
2. Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Anleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) oder andere Schuldtitel sowie Finanzprodukte zu begeben.

§ 11 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen offensichtliche schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer oder widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei im Falle der Änderung widersprüchlicher oder lückenhafter Bestimmungen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Schuldverschreibungen zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht oder nur unwesentlich verschlechtern.
2. Die Emittentin ist zudem berechtigt, die Bedingungen an geänderte wirtschaftliche oder steuerliche Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der Rechtslage, anzupassen, sofern es dadurch nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung der Anleihegläubiger kommt.
3. **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 10 Abs. 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
4. **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).
5. **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 10 Abs. 3 a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 10 Abs. 3 b) getroffen.
 - a. Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
 - b. Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
6. **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

7. **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 12 Abs. 3 und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
8. **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.
 - a. Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 10 Ziffer 2 zuzustimmen.
 - b. Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
 - c. Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.
9. **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 10 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 11.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und über das Vertragsverhältnis mit der Emittentin ist Senden, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, an einem anderen Gerichtsstand zu klagen.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
4. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Senden, Bundesrepublik Deutschland, zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Aurich, Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich zuständig.
5. Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream), das eine Genehmigung für das

Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

6. Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
7. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Gleches gilt für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Der Schriftform genügt der wechselseitige Austausch von Schreiben oder Telefaxe, nicht jedoch von E-Mails.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich weitgehend entspricht.

Ende der Anleihebedingungen.